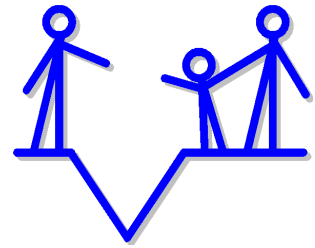


Väteraufbruch für Kinder

Bundesvorstand



Väteraufbruch für Kinder e.V. - Webel, Schulstr. 6, 06188 Gollma

An die
Mitglieder des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

es schreibt Ihnen:

Dietmar Nikolai Webel
Schulstraße 6
06188 Gollma

☎ 034602 – 4 89 11

📠 034602 – 4 89 11

✉ webel@vafk.de

Gollma, 20.02.2004

Stellungnahme des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zur Antwort der Bundesregierung auf die „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Michaela Noll, Ute Granold, Maria Eichhorn und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

BT 15/2399 vom 28.01.2004

Sehr geehrtes Mitglied des Deutschen Bundestages,

Ich möchte Ihnen im Namen des Vereins „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ danken. Die gesellschaftliche Wirklichkeit befindet sich in einem Wandlungsprozess, dem das Recht entsprechen muss, wie das Bundesverfassungsgericht vom 29.01.03 feststellte. Das Kindschaftsreformgesetz (KindRG) sollte wesentlich intensiver parlamentarisch begleitet werden. Insofern gebührt den Abgeordneten Dank, welche sich die Mühe der Kleinen Anfrage gemacht haben.

Das familienrechtliche Geschehen ist detaillierter zu erfassen und die Ergebnisse sollten in einem jährlichen Bericht zur Lage der Trennungs- und Scheidungskinder sowie ihrer Eltern veröffentlicht werden. In der Antwort der Bundesregierung wurde allerdings nur ein kleines Spektrum der Probleme angesprochen, die mit dem KindRG verbunden sind.

1. Gleichstellungsgebot nicht miteinander verheirateter Eltern wird geprüft

Das BMJ nimmt das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29.01.03 zum Anlass einer Prüfung über die Vorschrift auch nicht miteinander verheirateter der Eltern. Eine konsequente Anwendung des Gleichstellungsgebotes würde unserer Meinung nach die Gemeinsame Sorge durch beide Eltern und für alle Kinder als Regelfall bedeuten.

- 1.1 Welche Gründe werden für die alleinige Sorge angeführt, wenn es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt?
- 1.2 Gibt es Kenntnis darüber, wie bei gemeinsamer Sorge das Aufenthaltsbestimmungsrecht geregelt wird und mit welcher Begründung?

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

📠 Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 – 82 83 73 29 ✉ info@vafk.de 🌐 www.vafk.de

Bank: Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

2. Durchsetzung von Umgangsrechten bei Umgangsverweigerung

Das BMJ sieht, dass die gegenwärtigen Zwangsmittel zur Durchsetzung von Umgangsrechten nicht ausreichen, und stattdessen Ordnungsmittel geschaffen werden sollen. Umgangsverweigerung und Umgangsvereitelung sind Straftatbestände vor allem gegen das Kind. Hier muss zukünftig der rechtliche Schutz des Kindes besser greifen können.

- 2.1 Welche Kenntnisse und Erfahrungen hat man mit Zwangsmaßnahmen oder Sorgerechtsentzug wegen Umgangsboykott?

3. Verfahrensbeschleunigung

Vom BMJ wird die Verfahrensbeschleunigung derzeit geprüft. Gerade die lange Dauer schafft Umstände, die sehr oft eine Verschärfung der Konfliktlage bedeutet. Eltern brauchen gerade nach einer Trennung eindeutige Regeln, sie sind sehr oft selbst nicht in der Lage. Beratung wird nicht ausreichend in Anspruch genommen.

- 3.1 Gibt es Kenntnisse des Arbeitskreises aus dem Landkreis Cochem/Zell oder ähnlicher Arbeitskreise bezüglich der Verkürzung der Verfahren und dem Zusammenhang von einvernehmlichen Lösungen?

4. Einsetzung eines Umgangspflegers

Das BMJ prüft die Einführung eines Umgangspflegers. Dieser scheint hilfreich, wenn er auch zeitnah eingesetzt wird. Gerade in den Fällen, in denen das Kind vom nichtsorgeberechtigten Elternteil abgeschottet wird, kann der Umgangspfleger als ein an der Wirklichkeit des Kindes orientiertes Regulativ wirken.

- 4.1 Gibt es Erfahrungen bezüglich der Kooperationsbereitschaft des betreuenden Elternteils zum Erhalt des Aufenthaltsbestimmungsrechtes?

5. Weitere Handlungsfelder

- Welche Erfahrungen hat man mit dem sog. Wechselmodell einer hälftigen Betreuung gemacht?
- Welche Kenntnis hat das BMJ über die Kinder, welche in Deutschland vaterlos aufwachsen, weil die Mutter sich weigert, den Vater bekannt zu geben? Nach UN-Kinderkonvention hat das Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft.
- Gibt es Mindest-Qualitätsstandards für Urteile, wie einer Regelung, dass jeder ausgefallene Umgang zeitnah nachzuholen ist.
- Gibt es Vorstellungen darüber, dass Beschlüsse oder Vergleiche vor Gericht einer Erfolgskontrolle bedürfen? Derzeit ist die Situation die, dass der Umgangsberechtigte erneut klagen muss, wenn ein Beschluss nicht eingehalten wird.
- Gibt es Kenntnis über praktische Teilnahme an Weiterbildung von Jugendamtsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Familienrecht und Familienrichterinnen und Familienrichtern? Die Weiterbildung sollte künftig zur kontinuierlichen Pflicht werden, um die Berufseignung erhalten zu können, im Familienrecht tätig zu sein
- Gibt es Überlegungen, familienrechtliche Komplementärwissenschaften, wie Soziologie oder Psychologie in den juristischen Ausbildungswegen zu integrieren?
- Welche Vorstellungen gibt es zur verbindlichen Mitarbeit in örtlichen und vernetzten Arbeitskreisen aller an einer Scheidung beteiligter Professionen?

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Nikolai Webel

Bundesvorstand Politik/Presse